

Turnverein "Gut Heil" 1904 Lebach e. v.

SATZUNG

Satzung des Turnverein "Gut Heil" 1904 e. V. vom 7. Januar 1968, in der Fassung vom 12. Mai 2000, geändert am 04. November 2005

§1

Name-Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein "Gut Heil" 1904 Lebach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lebach
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Lebach (Reg.-Nr. 5 RV 66) eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Turnerbund an.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Zweck und Aufgaben

1. **Der Zweck des Vereins ist es, sportliche Betätigung im Sinne eines Mehrspartenvereins anzubieten, die sowohl breiten- als auch leistungssportlich ausgerichtet ist.**

Die jugendlichen Mitglieder sollen entsprechend ihrem Talent und Leistungsvermögen ausgebildet werden und lernen, ihren Sport mit Fairness und Respekt vor der Leistung des Gegners zu bestreiten. Der Verein lehnt den Gebrauch aller verbotenen leistungssteigernden Mittel ab.

2. Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich gemeinnützigen sportlichen, keinen wirtschaftlichen Zwecken.

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine

Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zweck liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.

b) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschafts-Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.

c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung.

d) Pflege und Ausbau des **Kinder- und Jugendsports innerhalb des Vereins. Darüber hinaus wird die Förderung und Erziehung der Jugend auf sozialem und kulturellem Gebiet angestrebt.**

e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.

g) Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen. **Inventarisierung, Pflege und Wartung der Geräte, Sportanlagen und des übrigen Sachvermögens des Vereins.**

h) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

i) Förderung und Unterstützung **und ggfls. Aufnahme** auch der nicht **oder noch nicht** im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereininteressen vereinbar ist.

§3

I Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

Aktive und inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre)

Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)

I Mitgliedschaft

1. **Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.** Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

2. **Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder** aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3. **Die Neuaufnahmen sind dem Vorstand vierteljährlich zumindest zahlenmäßig zur Kenntnis zu geben.** Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und ggfls. der Aufnahmegebühr. **Bei der Aufnahme kann dem Mitglied die Satzung zur Kenntnis gebracht werden.**

4. **Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.** Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, unter Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

5. Eventuelle, von dem Antragsteller angegebene Vorzeiten einer Mitgliedschaft in einem anderen Verein, sind schriftlich bei dem angegebenen Verein zu erfragen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

2. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen

Verpflichtungen nachgekommen ist.

3. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

III Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1. das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt, (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben),
2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
4. es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§4

Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und **ggfls. der Aufnahmegebühr** der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen

Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird **viertel-/ halb-/ jährlich** im voraus erhoben.

Von der Zahlung **einer** Aufnahmegebühr sind Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Sportverein übertreten.

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Zahlung des Mitgliedsbeitrages stunden oder zeitlich befristet aussetzen.

§5

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen.

Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 16 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§6

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachten der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, **Unterstützung** der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§7

Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand**
- 2. Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Ehrenvorsitzender**
- 2. 1. Vorsitzende/r**
- 3. Stellvertretende/r Vorsitzende/r**
- 4. Stellvertretende/r Vorsitzende/r**
- 5. Schriftführer/in**
- 6. 1. Kassenverwalter/in**
- 7. Stellv. Kassenverwalter/in**
- 8. Die Abteilungsleiter**
- 9. Pressewart/in**
- 10. Organisationsleiter/in bzw. Stellvertreter/in**
- 11. Jugendleiter/in**
- 12. Beirat, bestehend bis zu 3 Mitgliedern.**

Eine Person kann mehr als ein Vorstandsamt bekleiden, besitzt aber dennoch nur eine Stimme. Der Vorstand kann den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Beisitzern Aufgaben oder Funktionen zur dauernden Wahrnehmung übertragen.

Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand, der befugt ist, dringende Entscheidungen kurzfristig zu treffen, gehören an:

1. Vorsitzender

2 stellvertretende Vorsitzende

Schriftführer

Kassenverwalter

Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im Monat stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 5 Tagen ein.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen bestimmten Betrag, der von dem Vorstand jährlich neu festzulegen ist, frei zu verfügen. Die Verwendung dieses

Betrages ist dem Vorstand nachträglich **schriftlich** zur Kenntnis zu bringen. Diese Bestimmung soll nur interne Wirkung haben und nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.

Die Abstimmungen im Vorstand und in Arbeitsgruppen bzw. anderen Gremien des Vereins finden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages,
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
4. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
5. **Entscheidungen über Ablehnung von Aufnahmeanträgen.**
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzung ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Über jede Sitzung des Vorstandes, der Arbeitsausschüsse und der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitlich begrenzt oder dauerhaft Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse werden von einem entsprechenden Vorstandsmitglied geleitet (z.B. Organisationsleiter) und können im übrigen auch aus Mitgliedern bestehen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Ergebnisse der Ausschusssitzungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Sie sind für den Vorstand nicht bindend.

Jugendleiter/in

Die Jugendleiter sind verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist ihre Aufgabe.

Pressewart/in

Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse verantwortlich sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse, Rundfunk und Fernsehen. Außerdem obliegt ihm die Gestaltung der Vereinszeitung, falls eine solche vorhanden ist.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand mindestens acht Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, auf die im Verein übliche Weise einberufen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

Die Entgegennahme der Jahresberichte,

der Kassenberichte,

die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

§8

Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d. h., eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit

einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 20 Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnet.

Der 1. Vorsitzende oder Stellvertreter erledigt die anfallende Korrespondenz, der Schriftführer führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist von dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. **Das Unterschriftenrecht kann für bestimmte Sachverhalte auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.**

§11

Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 12

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lebach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.